

DENKMALPFLEGE
GESTALTUNG
GRABMAL
BAU



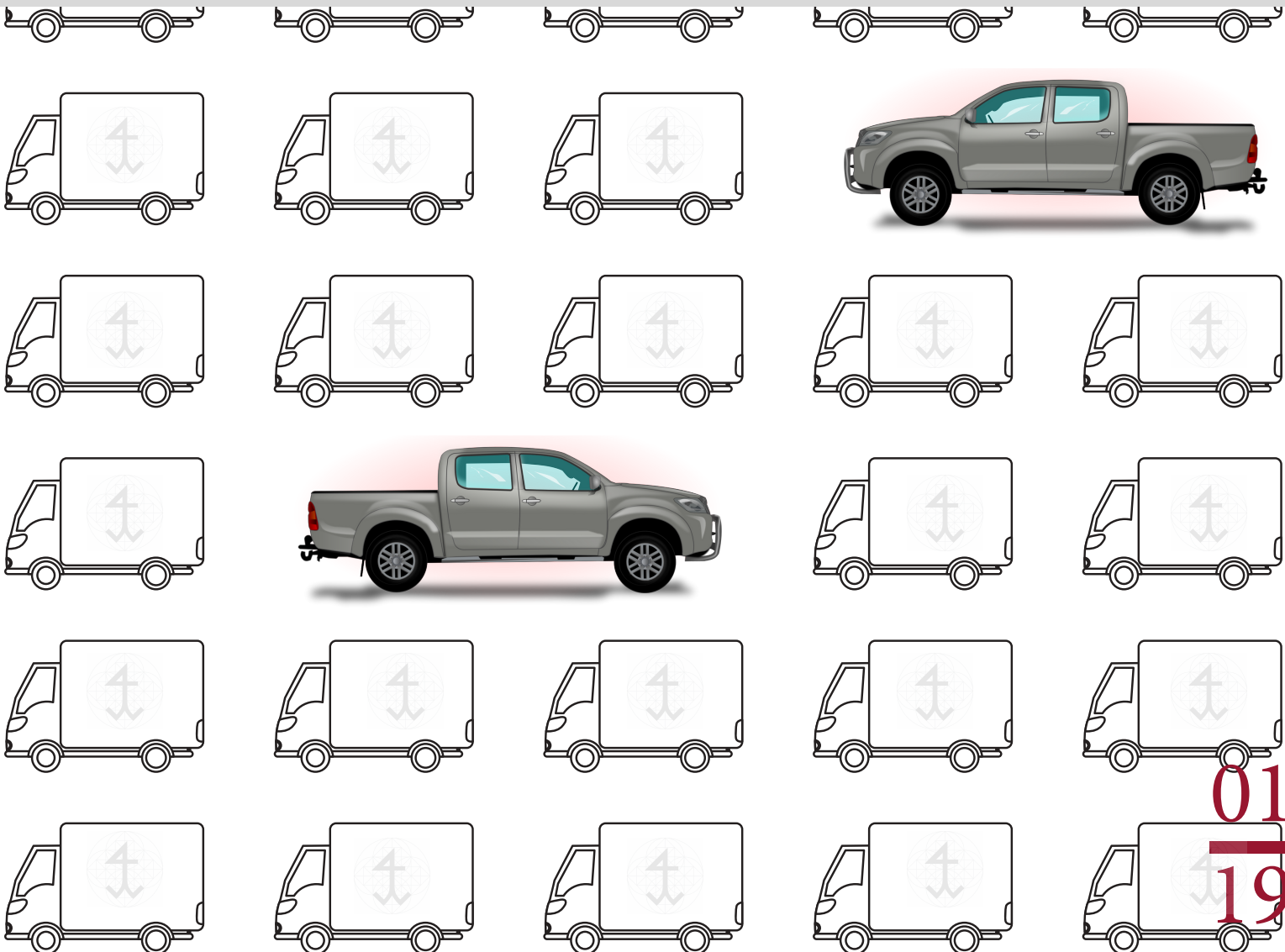
BUNDESVERBAND
DEUTSCHER
STEINMETZE

Bulletin ⁱ

- Verkehrswirtschaft -

Werkverkehr

- Betriebswirtschaftliche Informationstransferstelle -



01
19

Dieses Merkblatt verschafft Ihnen einen Überblick darüber, worauf Steinmetzbetriebe beim Thema Werkverkehr zu achten haben und welche Pflichten damit einhergehen. Vielleicht haben auch Sie versäumt, Ihre Fahrzeuge für den sog. Werkverkehr anzumelden.

Werkverkehr – Was ist das?

Werkverkehr oder Eigenverkehr von Handwerk, Industrie und Handel ist **Güterkraftverkehr** zum **eigenen Zweck** von **eigenem Personal** gesteuerten Lastkraftwagen von mehr als **3,5 t zulässige Gesamtmasse**. Eine derartige Güterbeförderung stellt in der Regel für Sie als ausführendes Unternehmen nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen ihrer Gesamttätigkeit dar.

Der Werkverkehr ist erlaubnisfrei, muss aber bei der zuständigen Behörde angemeldet werden.

Es besteht keine Pflicht, eine Güterschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen. Der Werkverkehr ist vom Speditionsgeschäft zu unterscheiden, dessen Merkmale die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern sind.

Anmeldepflicht bei Werkverkehr

A. Voraussetzungen

Nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) gliedert sich Güterkraftverkehr in den gewerblichen Güterkraftverkehr und Werkverkehr. Werkverkehr im Sinne des § 1 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) ist Güterkraftverkehr für Beförderungen eigener gewerblicher Zwecke eines Unternehmens mit Fahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben. Darüber hinaus müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1** Die beförderten Güter sind Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instandgesetzt.
- 2** Die Beförderung dient der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens.
- 3** Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
- 4** Die Beförderung stellt lediglich eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens dar.

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, wird **Werkverkehr** betrieben, der gemäß § 9 Güterkraftverkehrsgesetz **erlaubnisfrei** ist. Die Pflicht, eine Güterschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen, entfällt. Für den Werkverkehr gilt keine Versicherungspflicht (§ 9 GüKG), wie dies im gewerblichen Güterkraftverkehr in Form einer Güterschadenhaftpflichtversicherung nach § 7a GüKG vorgeschrieben ist. Zudem gibt es keine gesetzliche Verpflichtung, frachtbezogene Unterlagen (z. B. Lieferscheine) mitzuführen.


B. Anmeldepflicht zur Werkverkehrsdatei

Nach § 15a Abs.2 GüKG ist jeder Unternehmer, der Werkverkehr mit Fahrzeugen ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen betreibt, verpflichtet, sein Unternehmen vor Beginn der ersten Beförderung beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) anzumelden.

Formular zur Meldung an die Werkverkehrsdatei: [Bitte klicken Sie hier](#) 

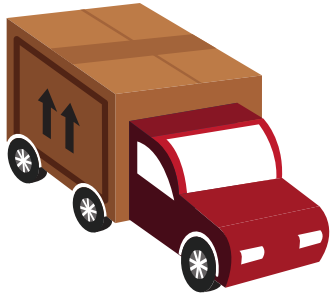
Die Meldepflicht bezieht sich sowohl auf die Anmeldung, als auch auf Um- und Abmeldungen. Somit müssen Änderungen der genannten Daten genauso gemeldet werden wie die Beendigung des Werkverkehrs. Diese Pflichten sind in Paragraph 15 a Absatz 5 und 6 GüKG festgelegt. Über das oben angegebene Formular können Sie die Anmeldung (wie auch die Um- und Abmeldung) beim BAG vornehmen.

Hinweisblatt für die Anmeldung des Werkverkehrs: [Bitte klicken Sie hier](#) 

Nähere Auskünfte zum Thema Werkverkehr erteilt auch die für den Betriebssitz zuständige Außenstelle des Bundesamtes für Güterverkehr. Diese nimmt auch die Anmeldung zum Werkverkehr entgegen. Die für Sie zuständige Außenstelle des Bundesamtes für Güterverkehr finden Sie hier: [Bitte klicken Sie hier](#) 

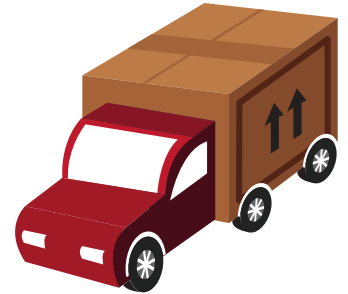


Das BAG führt eine Werkverkehrsdatei über alle im Inland niedergelassenen Unternehmen, die Werkverkehr mit Fahrzeugen mit oder ohne Anhänger durchführen, deren zulässige Höchstmasse 3.500 Kilogramm übersteigt. Unternehmen, die bereits nach dem bis zum 30. Juni 1998 geltenden Recht beim Einsatz von Lastkraftwagen mit mehr als 4.000 Kilogramm Nutzlast oder eine Zugmaschine mit einer Leistung über 40 Kilowatt für Beförderungen im Werkfernverkehr einsetzten und ihrer diesbezüglichen Meldepflicht nachgekommen sind, gelten bereits als angemeldet. Die Vorschrift gilt somit insbesondere für diejenigen Unternehmen, die bisher nicht der Meldepflicht unterlagen und für „Neueinsteiger“.



Hinweis für Ausnahmen

Sowohl von den Regelungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr als auch von den Meldepflichten für den Werkverkehr sind die in § 2 (1) GüKG aufgezählten Transportvorgänge (u. a. unentgeltliche Transporte im Rahmen gemeinnütziger Tätigkeit) befreit. Für das Handwerk von Belang ist die Nr. 8, die "die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke" freistellt. Soweit keine Güter (die verbraucht, eingebaut, repariert, verändert etc. werden) sondern ausschließlich Betriebseinrichtungen (z.B. Gerüste, Werkzeuge) transportiert werden, kann diese Ausnahmeregelungen für Handwerksbetriebe greifen.



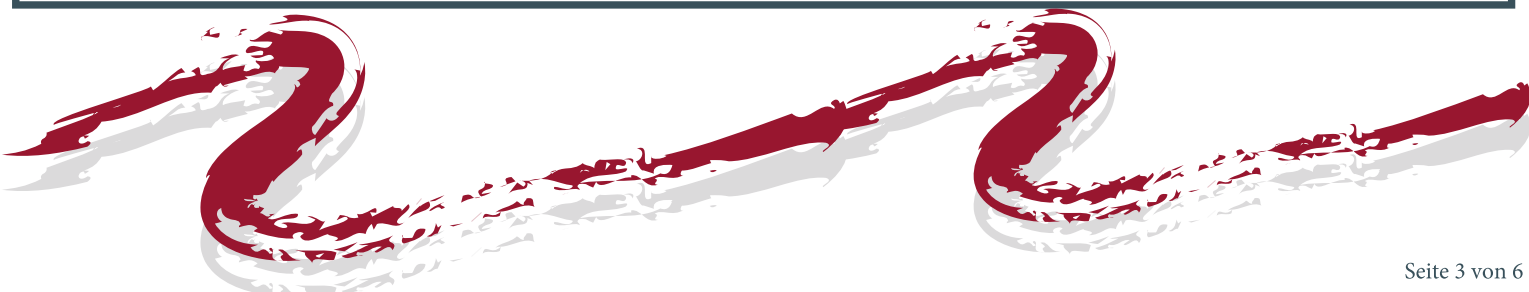
C. Grenzüberschreitender Werkverkehr

Im grenzüberschreitenden Werkverkehr, der EU-weit durch die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 geregelt ist (dort im Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe d)), empfiehlt sich die Mitführung einer Ladeliste in den betroffenen Landessprachen und ein Vermerk, dass es sich um Werkverkehr handelt. Dazu kann die zuvor genannte Rechtsgrundlage in der jeweiligen Landessprache mitgeführt werden (herunterladbar über die Website EUR-Lex): [Bitte klicken Sie hier](#) ➡

D. Lenk- und Ruhezeiten, Berufskraftfahrerqualifikation

Werden für gewerbliche Transporte Fahrzeuge oder Zugfahrzeug-Anhänger-Kombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 2.800 Kilogramm eingesetzt, bestehen grundsätzliche Pflichten zur Aufzeichnung und Dokumentation von **Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten**. Dies gilt insbesondere auch für den Werkverkehr und den „Quasi-Werkverkehr“ (wenn Fahrzeuge oder Zugfahrzeug-Anhänger-Kombinationen bis maximal 3.500 Kilogramm zulässiger Höchstmasse verwendet werden). Werden Fahrzeuge eingesetzt, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C oder CE notwendig ist, greifen in aller Regel die Bestimmungen des **Berufskraftfahrerqualifikationsrechts**, das eine besondere Grundqualifizierung und/oder eine regelmäßige Weiterbildung des Fahrers vorschreibt. Darüber hinaus können auch im Werkverkehr viele weitere Vorschriften einschlägig sein. Dazu gehören neben den allgemeinen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften in jedem Fall die Vorgaben zur **Ladungssicherung** oder beim Transport entsprechender Güter gefahrgutrechtliche Vorschriften.

Im Einzelfall sollte eine individuelle Prüfung stattfinden, ob die Kriterien des Werkverkehrs erfüllt werden oder nicht. Zusammenfassend ist zu empfehlen, im jeweiligen Einzelfall genau die gesetzlichen Voraussetzungen des Paragraphen 1 Absatz 2 GüKG zu prüfen. Vorab sollte ein Unternehmen eine Einschätzung von der Erlaubnisbehörde erbitten, ob überhaupt eine Erlaubnis für gewerblichen Güterkraftverkehr erforderlich ist. Wer das Vorliegen von Werkverkehr nur vortäuscht, um der Erlaubnispflicht zu entgehen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die ein Bußgeldverfahren nach sich ziehen kann.



Güterkraftverkehr

= Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben (§ 1 I GüKG)

Werkverkehr

Gewerblicher Güterkraftverkehr

Werkverkehr im engeren Sinne

Werkverkehr im weiteren Sinne

- Güterkraftverkehr, der nicht Werkverkehr (siehe links) darstellt, ist gewerblicher Güterkraftverkehr (vgl. § 1 IV GüKG).
- Einsatz von ...

§ 1 II GüKG

Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

§ 1 III GüKG

Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit ...

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die nebenstehenden Voraussetzungen Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 t nicht überschreiten darf.



Insbesondere

Lkw

Pkw

Erlaubnispflicht (§ 3 I GüKG)

In Form der ...

Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (§ 3 I GüKG)

Oder

Gemeinschafts-lizenz (§ 5 GüKG)

Berechtigt zum ...

Drittstaatenverkehr (nur in Kombination mit einer bilateralen Genehmigung)

innerstaatlichen Verkehr

Grenzüberschreitenden Verkehr mit EG- bzw. EWR-Staaten sowie der Schweiz

Kabotageverkehr in EG- bzw. EWR-Staaten

Erlaubnisfreiheit (§ 9 GüKG)

ABER: Meldepflicht beim BAG (§ 15a GüKG) (Werkverkehrsdatei)

Versicherungsfreiheit (§ 9 GüKG)

... Kraftfahrzeugen über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger ...

Versicherungspflicht (§ 7a GüKG)



Erlaubnisfreie Güterkraftverkehre

Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes - und somit auch diejenigen der Erlaubnispflicht - finden auf folgende Beförderungsfälle keine Anwendung:

Vom Güterkraftverkehrsgesetz nach § 2 I GüKG ausgenommene Beförderungen (gesetzliche Ausnahmefälle)

1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
4. die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,
5. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
6. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen
 - a) für eigene Zwecke,
 - b) für andere Betriebe dieser Art
 - aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
 - bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs, den Wohnsitz oder den Sitz des Halters im Sinne des § 6 Absatz 4 Nummer 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind,
8. die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke sowie
9. die Beförderung von Postsendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen durch Postdienstleister gemäß § 1 Absatz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung.

Aus dem Regelungsbereich des GüKG herausfallende Beförderungsfälle (Umkehrschluss aus § 1 I GüKG):

1. die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger kein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben oder
2. die Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird.



Kontakt & Information



Bundesverband Deutscher Steinmetze
Weißkirchener Weg 16
60439 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 57 60 98 | Fax: 069 / 57 60 90
info@biv-steinmetz.de | www.biv-steinmetz.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Das vorliegende BIV-Bulletin wurde von der Betriebswirtschaftlichen Informationstransferstelle (Herr M. Bashary) des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze erstellt.

Die hier gegebenen Informationen dienen Planung und Ausführung.
Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt ausgearbeitet.
Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Haftung übernommen werden.

Der BIV behält sich alle Rechte an Nachdruck und Übersetzung vor.
Photo by Canva, Pixabay (CCO-Lizenz)